jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/14 1Ob510/92, 5Ob120/10y, 2Ob167/14v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1992

Norm

ABGB §1098 Id

Rechtssatz

Der Unterbestandsvertrag verpflichtet den Unterbestandgeber, dem Unterbestandnehmer die Benützung des Bestandobjektes zu ermöglichen. Dem Untermieter stehen nach bürgerlichem Recht dieselben Rechte gegenüber seinem Vertragspartner (Hauptbestandnehmer) zu wie einem Hauptbestandnehmer.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/92
  Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 510/92
- 5 Ob 120/10y
  Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 120/10y
  Beisatz: Ein Unterbestandsvertrag verpflichtet den Unterbestandgeber, dem Unterbestandnehmer die ungestörte Benützung des Bestandobjekts zu ermöglichen. (T1)
- 2 Ob 167/14v
  Entscheidungstext OGH 07.11.2014 2 Ob 167/14v
  nur: Dem Untermieter stehen nach bürgerlichem Recht dieselben Rechte gegenüber seinem Vertragspartner (Hauptbestandnehmer) zu wie einem Hauptbestandnehmer. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020703

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at